

Neue Verordnung über den Swisslos-Fonds
(Revision der Verordnung vom 14.12.2004 über den Lotteriefonds, SGS 543.12)

Erläuterungen zum Revisionsentwurf

1. Ausgangslage

1.1 Bundesgesetzgebung

Die Durchführung von Lotterien in der Schweiz ist grundsätzlich verboten. Das nach wie vor geltende Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹ betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten enthält in Artikel 1 dieses Verbot. Artikel 3 des Bundesgesetzes regelt die Ausnahmen vom Lotterieverbot. Demnach sind die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienenden Lotterien und die Prämienanleihen soweit deren Ausgabe und Durchführung erlaubt, sind, vom Verbot ausgenommen. Die Artikel 5 bis 16 regeln die Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken.

Als Folge dieser Ausnahmeregelung haben sich die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin unter der Bezeichnung "Interkantonale Landeslotterie" (ILL; heute Swisslos) zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen. Der Zweck dieser Genossenschaft ist die gemeinsame Durchführung von Lotterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes. Die welschen Kantone schlossen sich in der Loterie Romande zusammen. Gemeinsam betreiben diese beiden Genossenschaften das Swisslotto und sind Mitveranstalter von Euromillions. Das Lotteriegesezt des Bundes von 1923 ist nach wie vor in Kraft. Eine beabsichtigte Änderung des Bundesgesetzes stiess auf erheblichen Widerstand der Kantone.

1.2 Interkantonale Vereinbarungen

Seit 26. Mai 1937 ist die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien in Kraft. Danach obliegt die Bewilligung und Aufsicht über die Lotterien und Wetten den Kantonen. Im Juli 2006 schlossen sich die 26 Kantone im Konkordat Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) zusammen. Die rechtliche Grundlage basiert auf der von allen Kantonen ratifizierten Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW). Sie bezweckt die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge. Mit dem Konkordat dokumentieren die Kantone Verantwortung für "ihre" Lotterie, und mit den Konkordatsorganen sind sie Ansprechpartner des Bundes im Lotteriewesen und hinsichtlich einer Revision des Bundesgesetzes. Organe der Vereinbarung sind die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt, die Lotterie- und Wettkommission Comlot und die Rekurskommission. Seit dem 1. Juli

¹ SR 935.51

2006 ist die Comlot² für die Erteilung der Zulassungsbewilligungen für Lotterien und Wetten zuständig. Die Kommission überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und trifft Massnahmen gegen die illegalen Glücksspielangebote. Sie gewährleistet eine einheitliche Anwendung des Lotterierechts. Mit dieser Interkantonalen Vereinbarung stärken die Kantone ihre "Lotteriehöhe" für gemeinnützige und wohltätige Zwecke gegenüber dem Bund und den Spielbanken. Der erarbeitete Reingewinn der Lotterieunternehmen Swisslos und Loterie Romande fliesst vollumfänglich in die kantonalen Lotterie- und Sportfonds. Die Kantone stellen sicher, dass die Gelder entsprechend den kantonalen Bestimmungen verteilt werden. Die Gelder gehen ausschliesslich an gemeinnützige und wohltätige Projekte. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den kantonalen Fonds.

Im Sinne der Transparenz veröffentlichen die Kantone jährlich die aus den Fonds gesprochenen Beiträge. Eine Übersicht ist auf den Websites von Swisslos und Loterie Romande publiziert. Einige Kantone tun sich nach wie vor schwer im Publikmachen von Beiträgen an Projekte. Mit dem Konkordat verpflichten sich nun aber alle Genossenschafter zur Transparenz. Der Kanton Basel-Landschaft war diesbezüglich Pionier. Seit 1995 publiziert die Sicherheitsdirektion jährliche Zusammenfassungen über sämtliche bewilligten Beiträge und Projekte.

1.3 Verteilungskriterien des Bundes

Gestützt auf das Bundesgesetz und nach Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Durchführung von Lotterien sind die Kantone verpflichtet, ihren Anteil am Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Mittel aus der Pferdewette dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden. Letztere werden zur Zeit nur im Gebiet der Loterie Romande angeboten. Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.

1.4 Verteilung und Verwendung des Reingewinns

Der Reingewinn aus den Lotterien wird nach einem an der jährlichen Delegiertenversammlung der Swisslos genehmigten Verteilschlüssel auf die Genossenschaftskantone verteilt: der Reingewinn aus Euromillions und Swisslotto-Geschäften (vormals: Zahlenlotto) zu 50 Prozent pro Kopf der Kantonsbevölkerung und zu 50 Prozent aufgrund des im Kanton getätigten Umsatzes, der Anteil aus dem Losverkauf pro Kopf der Kantonsbevölkerung und einen von der Delegiertenversammlung jährlich festgesetzten fixen Pauschalbeitrag.

Aufgrund der seit 1.1.2003 geltenden neuen Organisation von ILL/Swisslos wird der Anteil am Reingewinn von Swisslos nicht mehr nach Sporttoto-Fonds und Lotteriefonds unterteilt an die Kantone überwiesen. Für die Zuweisung an die Fonds sind die Kantone zuständig.

² Lotterie- und Wettkommission

1.5 Finanzrechtliche Auswirkungen auf den Kanton

Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung bindet den Anteil des Kantons gestützt auf die Bundesgesetzgebung für gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Dazu gehören auch Kultur und Sport. Somit fallen die Gelder nicht ins allgemeine Staatsvermögen (Finanzvermögen), sondern bilden ein staatliches Zweckvermögen. Finanzrechtlich betrachtet sind Lotteriebeiträge keine Ausgaben, die das Finanzvermögen vermindern. Die Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn ist bereits mit der rechtlichen Bindung der betreffenden Mittel für einen bestimmten Zweck vorgenommen worden. So handelt es sich bei den Beschlüssen, mit denen Ausweisungen aus dem Lotteriefonds bewilligt werden, um Anordnungen einer Behörde im Einzelfall. Sie stützen sich auf interkantonaies öffentliches Recht ab.

Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff "gemeinnützig und/oder wohltätig" kann sehr weit ausgelegt werden. Die Rechtmässigkeit von Beiträgen an Projekte von Institutionen, die auch öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und zum Teil subventioniert werden, ist näher zu prüfen. Dazu wird der Rechtsdienst des Regierungsrates beigezogen. Dessen Gutachten sind für die antragstellende Lotteriefondsverwaltung verbindlich. In der Praxis können bereits mit Steuergeldern mitfinanzierte Institutionen für Projekte, die nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton darstellen, um Unterstützung aus dem Lotteriefonds nachsuchen. Die für Projekte der ausländischen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe anzuwendenden Kriterien wurden in enger Zusammenarbeit mit der DEZA und den grossen Hilfsorganisationen erarbeitet. Sie werden laufend den Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Eine Budgetpflicht für den Lotteriefonds besteht nicht. Das Bundesgesetz schreibt vor, dass der Erlös aus dem Reingewinn vollumfänglich wieder für Projekte wohltätiger und gemeinnütziger Natur ausgewiesen werden muss. Allerdings erstellt die Lotteriefondsverwaltung jeweils spätestens Anfang Beitragsjahr eine Ausgabenplafonierung zuhanden des Regierungsrates. Zu diesem Zweck erfolgt regelmässig auch eine Umfrage bei allen Direktionen, ihnen bekannte Projekte und Beträge für die nächste Plafonierung anzumelden, damit diese Betreffnisse berücksichtigt werden können. Mit der Genehmigung der Plafonierung wird seitens des Regierungsrates lediglich Kenntnis von den angemeldeten Projekten genommen. Über die definitive Bewilligung entscheidet der Regierungsrat auf dem ordentlichen Antragsweg. Es können unter dem Jahr auch Verschiebungen innerhalb der Bereiche erfolgen. Die detaillierte Plafonierung ist ein Anhaltswert und nicht zwingend bindend.

Die Liquidität des Lotteriefonds wird durch die Finanz- und Kirchendirektion, welche auch die Lotteriefondsreserven verwaltet, gewährleistet. Mindestens die jährlichen Einnahmen müssen jederzeit abrufbar sein. Die Buchführung wird durch die Zentrale Buchhaltung der Sicherheitsdirektion geleistet.

Das Parlament nimmt im Rahmen der ordentlichen Jahresrechnung von den Einnahmen und Ausgaben des Lotteriefonds Kenntnis. Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung wird durch die Finanzkontrolle geprüft (letzte Prüfung: 17.- 21. Mai sowie 4. Juni 2010, Revisionsbericht vom 29. Juni 2010).

1.6 Kantonale Rechtsgrundlagen

Am 6. Mai 1985 genehmigte der Landrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien³ und bezeichnete gleichzeitig den Regierungsrat als zuständig für die Verteilung der Lotteriegelder. Diesen Beschluss bestätigte der Landrat am 22. März 2001. Nachdem dagegen das Referendum ergriffen worden war, stimmten die Baselbieter Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 dem Landratsbeschluss vom 22. März 2001 zu. Sie sprachen sich damit klar für das Monopol der Kantone an Lotterien für gemeinnützige Zwecke aus. Am 14. Dezember 2004 erliess der Regierungsrat die Verordnung über den Lotteriefonds. Diese löste die vorher gültigen Grundsätze über die Verwendung von Lotterieverträgen ab und ist seit 1. Januar 2005 in Kraft.

Am 12. Januar 2006 ratifizierte der Landrat die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten.

Als Folge der neuen Strukturen der Swisslos beschloss der Regierungsrat mit RRB Nr. 1998 vom 3. Dezember 2002, den Reingewinn zu 78% dem Lotteriefonds und zu 22% dem Sportfonds zuzuweisen. Diese Zuweisung erfolgte gestützt auf Erfahrungszahlen vergangener Jahre von Sport-Toto und Lotteriefonds. Der Verteilschlüssel wird sporadisch geprüft und bei Handlungsbedarf angepasst.

1.7 Inhalt der Regierungsratsverordnung über den Lotteriefonds

Sowohl im kulturellen wie im sportlichen Bereich werden klare Vorgaben gemacht. Dabei ist der regionalen Einbeziehung angemessene Rechnung zu tragen, sei dies bei kulturellen wie auch sportlichen Grossveranstaltungen, die von der Infrastruktur her grösstenteils im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden. Die Baselbieter Beteiligung erfolgt in der Regel in angebrachter und angemessener Höhe unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung seitens des Kantons Basel-Stadt. Die zu unterstützenden Veranstaltungen müssen einen starken regionalen und zum Teil grenzüberschreitenden Charakter aufweisen, dem bei der Prüfung Rechnung getragen wird. Teilweise sind Beitragsleistungen an die Bedingung geknüpft, dass einzelne Programmpunkte an Veranstaltungsorten im Kanton Basel-Landschaft angeboten werden. Dass die zur Verfügung gestellten Beiträge nicht ständig erhöht werden dürfen, ist allen Verantwortlichen klar; die Herkunft der Lottereeinnahmen basiert auf dem Glücksspiel. Demzufolge sind die Erträge nur kurzfristig abzuschätzen und Schwankungen unterworfen. Festzuhalten ist, dass die unterstützten Institutionen und Events die kulturelle Vielfalt unserer Region bereichern. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die Lotteriefonds der Kantone wäre diese Vielfalt nicht mehr garantiert. Es wird davon ausgegangen (und das zeigen jeweils auch die Reaktionen und Besucherzahlen), dass die mitfinanzierten Veranstaltungen auf reges Interesse in der Baselbieter Bevölkerung stossen und somit auch dem Kanton Basel-Landschaft zu Gute kommen.

Die Finanzierung von Projekten, die eindeutig Leistungen vor dem Hintergrund eines gesetzlichen Auftrages erbringen, gehört nicht zu den Lotteriefondsaufgaben. Das Bundesgesetz über

³ SGS 543.2

die Lotterien schliesst eine Verwendung der Mittel zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben kategorisch aus.

1.8 Grundsätzliche Bemerkungen der Sicherheitsdirektion

Mit dem Inkraftsetzen der Verordnung über den Lotteriefonds per 1. Januar 2005 nahm der Regierungsrat auch zustimmend Kenntnis vom die Verordnungsbestimmungen erläuternden Bericht der damaligen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Dieser Bericht enthielt Konkretisierungen der Verordnungsbestimmungen. Die Erläuterungen bildeten in der Vergangenheit – nebst der Verordnung – die Grundlage für die Prüfung von Lotteriefondsgesuchen. Der Anregung der Finanz- und Kirchendirektion, Erläuterungen zu den Revisionsbestimmungen zu erlassen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind, kommt die Sicherheitsdirektion mit dem hier unterbreiteten Revisionsentwurf nach mit dem Hinweis, dass auch für die zur Zeit noch geltende Verordnung genehmigte Erläuterungen vorliegen.

Die Verteilung der Swisslos-Gelder obliegt gemäss den Landratsbeschlüssen von 1985 und 2001 sowie der Volksabstimmung von 2001 dem Regierungsrat (vgl. oben Ziffer 1.6). Angesichts der Glaubwürdigkeit und der grossen Verantwortung, die mit den Beitragsbewilligungen einher gehen, sind aussagekräftige Verordnungsbestimmungen und eine einheitliche Vergabepaxis von grosser Wichtigkeit. Es liegt im Aufgabenbereich der Fondsverwaltung, sämtliche dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreiteten Projekte gestützt auf die Rechtsprechung und die Vergabekriterien fachlich und sachlich begründet zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und bei der Antragstellung zu gewährleisten, dass für alle die gleichen Bemessungsgrundlagen angewandt werden. Bei Unklarheiten bzw. sogenannten Graubereichen wird der Rechtsdienst des Regierungsrates beigezogen. Es wird darauf geachtet, dass die vom Regierungsrat genehmigte Ausgabenplafonierung eingehalten wird. Die Fondsverwaltung weist bei Bedarf auf den "Budgetstand" hin; dies vor allem dann, wenn es darum geht, auf die Reserven zurück zu greifen.

Gemeinsam vertreten Fondsverwaltung und Rechtsdienst die Auffassung, dass an der heutigen, eher strengen Auslegung der "öffentlich-rechtlichen und gesetzlichen Aufgaben" festzuhalten ist, auch wenn andere Kantone hier ausscheren (z.B. SO mit der Denkmalpflege, die vollumfänglich über den Swisslos-Fonds abgewickelt wird, AG mit der ganzen Kultur, wo sogar noch eigene Fonds geüfnet werden, und ZH mit seiner grosszügigen Kulturfinanzierung; letzteres ist aber derzeit aufgrund einer Beschwerde, welche die Rechtmässigkeit der Vergabe in Millionenhöhe ohne Referendumsmöglichkeit hinterfragt, vor Bundesgericht hängig).

Das Bundesrecht bindet die Kantone. Die kantonale Vergabepaxis trennt auch auf Gemeindeebene Aufgaben und Verpflichtungen von "nice to have"-Projekten. Unter letztere fallen auch die immer wieder zu Diskussionen Anlass gebenden Spielplätze oder auch Quartierentwicklungsprojekte sowie öffentliche Bibliotheken. Aus der Sicht der Sicherheitsdirektion, der Lotteriefondsverwaltung und des Rechtsdienstes des Regierungsrates entsprechen solche Vorhaben den Voraussetzungen für eine Lotteriefondsleistung. Gerade bei Spielplätzen und öffentlichen Bibliotheken stehen das Gemeinnützige und das Soziale klar im Vordergrund.

In der zum Beschluss vorliegenden revidierten Verordnung wurden die Anliegen und Vorschläge der Direktionen aus dem Mitwirkungs- und Mitberichtsverfahren, sofern sinnvoll und machbar, berücksichtigt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Titel

Gestützt auf die Empfehlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz⁴ wird der Name des Lotteriefonds geändert in **Swisslos-Fonds**. Diese Empfehlung wird damit begründet, dass in den Kantonen der Unternehmenszweck von Swisslos bzw. die Mittelgenerierung für gute Zwecke bei der breiten Bevölkerung und bei den Politikerinnen und Politikern weitgehend unbekannt ist. Den Organen ist es ein Anliegen, das Unternehmen besser bekannt zu machen.

§ 1 Zuweisung der Swisslos-Mittel

Die Titeländerung ist logisch, da § 1 der Verordnung die Zuweisung der Swisslos-Mittel regelt und nicht deren Herkunft. Der Swisslos-Sportfonds benötigt in den kommenden Jahren höhere Fondseinlagen, um seine Projekte finanzieren zu können. Es wird deshalb der prozentuale Verteiler angepasst auf 75% bzw. 25%. Recherchen der Lotteriefondsverwaltung (bzw. neu Swisslos-Fondsverwaltung) bei anderen Kantonen haben gezeigt, dass sich der Verteilmodus überall im Bereich zwischen 20 und 25 Prozent am gesamten Reingewinn bewegt. Wie bis anhin wird der Verteilmodus von Zeit zu Zeit und nach Bedarf erneut evaluiert und allenfalls dem Regierungsrat zwecks Anpassung unterbreitet.

§ 2 Grundsätze für die Verwendung der Swisslos-Fondsgelder

Nach Ansicht des Rechtsdienstes enthält § 2 "Grundsätze für die Verwendung von Lotteriefondsgeldern" der geltenden Lotteriefondsverordnung zu viele Absätze. Diesem rechtsetzungs-technischen Hinweis tragen die §§ 2 – 4 des Revisionsentwurfs Rechnung.

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Von einer zeitgemässeren Formulierung ("sozial" anstelle von "wohltätig") muss abgesehen werden, da sich die in der Verordnung verwendete Terminologie auf das heute noch geltende und massgebende Bundesgesetz von 1923 abstützt.

Die Absätze 2, 3 und 4 stammen grösstenteils unverändert aus der bisherigen Verordnung. Absatz 2 wird insofern angepasst, als die Umschreibung "in aller Regel" gestrichen und dahingehend präzisiert wurde, dass die unterstützten Vorhaben der Bevölkerung zu Gute kommen müssen, nicht dem Kanton. Gerade in Bezug auf den Kanton Basel-Stadt ist der Umstand zu berücksichtigen, dass jeweils ein ansehnlicher Teil der Baselbieter Bevölkerung von den unterstützten Projekten in der Stadt profitiert und die mit Swisslos-Geldern begünstigten Veranstaltungen auch dem Kanton Basel-Landschaft zu Gute kommen. Zu erwähnen sind hier zum Beispiel das Jugendkulturfestival, das Imagine oder das Shift, welche die Baselbieter Jugendlichen in Scharen anziehen. Die Sonderausstellungen in den Museen oder auch "Em Bebbi sy Jazz" sprechen

⁴ Oberstes Aufsichtsorgan über die Lotterie- und Sportfonds sowie der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos

ebenfalls viele Baselbieter an. In den Organisationen der jeweiligen Veranstalter sind regelmässig auch Baselbieterinnen und Baselbieter engagiert. Von der Infrastruktur her sind solche Veranstaltungen auf der Landschaft in der Regel nicht durchführbar. Die Beitragsleistungen an diese in der Stadt durchgeführten Projekte dienen in keinster Weise der kommerziellen Bereicherung, sondern ermöglichen die Einrichtung von Plattformen, die praktisch unentgeltlich bzw. erschwinglich angeboten werden können. Andererseits schaffen die zugesagten Unterstützungen Voraussetzungen, die es den Veranstaltern ermöglichen, Sponsorengelder zu generieren.

Absatz 5 regelt, dass dasselbe Projekt nicht wiederkehrend unterstützt werden kann. Veranstaltungen wie Festivals und Events mit regionaler Ausstrahlung und unterschiedlichen Durchführungsarten (jährlich, zweijährlich, fünfjährlich) sind davon ausgenommen. Diese Anlässe werden jedes Mal neu geplant mit zum Teil anderen Inhalten und Programmabläufen sowie anderen Teilnehmern.

Die Wortwahl "in der Regel einmaliger Natur" hat ihren Ursprung in der Vergabepaxis rund um die "Sanierung" der Lotteriefondsausgaben in den Jahren 1993/1994. Unzählige Institutionen und Organisationen wurden früher mit einem pauschalen Jahresbeitrag unterstützt, ohne expliziten Bezug auf ein Projekt oder zum Kanton. Damals wurden diese jährlichen Zuwendungen beendet und die Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf wiederkehrende Beiträge bestehe, sondern Projekte "in der Regel einmaliger Natur" einmalig unterstützt werden können. Diese Regelung schloss eine spätere Berücksichtigung bei der Vergabe der Gelder nicht aus; allerdings musste ein konkret umschriebenes neues Projekt zur Prüfung unterbreitet werden.

Die immer wieder stattfindenden und auch unterstützten Festivals und Events bieten jeweils verschiedene Plattformen an und sprechen immer wieder andere Besucher bzw. Besucherjahrgänge an. Zum Teil können die Angebote kostenlos (ohne Eintritte) konsumiert werden.

Absatz 6 stammt unverändert aus der bisherigen Verordnung.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen für die Verwendung der Swisslos-Fondsgelder

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für Projekte, die von regionaler und/oder nationaler Bedeutung sind, ebenso Projekte von Institutionen, die mittels Leistungsvereinbarungen "subventioniert" werden. Diese Vereinbarungen enthalten explizit die zu Gunsten des Kantons zu erbringenden Leistungen, welche abgegolten werden. Für die gemeinnützigen privaten Institutionen, welche Leistungen gestützt auf Vereinbarungen erbringen, muss die Möglichkeit bestehen bleiben, für Vorhaben, die in den Leistungsvereinbarungen nicht enthalten sind, an den Swisslos-Fonds zu gelangen. Unsere diesbezügliche und vom Rechtsdienst des Regierungsrates abgeklärte Vergabepaxis sieht keinen generellen Ausschluss vor. Auch die Finanzkontrolle hat entsprechende Dossiers nicht bemängelt.

§ 4 Beitragsausrichtung, Abrechnung

Die bisherige Bestimmung, wonach sich der Regierungsrat die Möglichkeit vorbehält, einen Beitrag in mehrere Tranchen aufzuteilen, wird präzisiert. Die Unterstützungen können à fonds perdu als einmalige Auszahlung, in Tranchen, in Form von Defizitgarantien und als Darlehen gewährt werden. Vom Vorschlag, die zugesicherten Beträge erst nach Abschluss der Projektrealisierungen zur Verfügung zu stellen, wird Abstand genommen. In der Praxis stellen wir fest, dass viele

Vorhaben auf die Swisslos-Beiträge angewiesen sind und zwar bereits im Vorfeld der Realisierung. Sämtliche Arbeiten, die zur Realisierung eines Projektes führen (Konzepterarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit usw.) verursachen Rechnungen, die innert Frist bezahlt werden müssen. Es kann nicht angehen, dass sich Gesuchsteller verschulden müssen, weil die zugesicherten Beträge erst nach Abschluss des Projektes überwiesen werden. Der Prozentsatz "unglücklich" eingesetzter Swisslos-Gelder für Projekte, die den erwünschten Erfolg vermissen liessen, war in den letzten 20 Jahre äusserst gering.

Neu wird in Absatz 2 die Bedingung formuliert, dass die Beitragsempfänger innert Frist über die Verwendung der zugesprochenen Mittel Bericht und Abrechnung erstatten müssen.

§ 5 Bemessung der Beitragshöhe

Die Erfahrungen aus der Praxis und dem Austausch mit anderen Kantonen haben gezeigt, dass eine projektbezogene Unterstützung das Verhältnismässigkeitsprinzip am ehesten gewährleistet. Swisslos-Fondsbeiträge sollen nicht zur Äufnung von Kässeli bzw. zu materieller Bereicherung der Gesuchstellenden dienen, sondern die Realisierung von Projekten ermöglichen. Deshalb ist grundsätzlich jedes Projekt einzeln zu beurteilen und eine angemessene Beitragshöhe festzusetzen. Pauschale Beträge werden ins Auge gefasst bei Chroniken, Festschriften, Jubiläumsaktivitäten usw. von lokalen Vereinen. Hier besteht das seit vielen Jahren bewährte "Ein-Drittel-Prinzip", d.h. Verein, Gemeinde und Swisslos-Fonds erbringen je ein Drittel, und zwar unabhängig von der Inhaltsqualität. Von einer Pauschale von z.B. 1'000 Franken für neue Vereinsfahnen, wie sie beim Erlass der bisherigen Verordnung vor nunmehr sechs Jahren in die Erläuterungen aufgenommen wurde, ist abzusehen. Die Kosten für neue Fahnen belaufen sich je nach Grösse und Muster auf rund 12'000 bis 20'000 Franken. Eine pauschale Beitragssumme von 1'000 Franken ist meistens viel zu wenig, um das avisierte Projekt zu realisieren.

§ 6 Unterstützte Bereiche

Seit vier bzw. zwei Jahren ist die Fondsverwaltung verpflichtet, die Auflistung sämtlicher bewilligten Projekte und zwingend auch der Beträge an die Swisslos bzw. die Comlot zu melden. Bei allen Genossenschaftskantonen gelten die gleichen Bereiche bzw. Sparten, nämlich Kultur, Denkmalpflege, Sozialwesen, Jugend und Erziehung, Gesundheit, Bildung und Forschung, Umwelt und Entwicklungshilfe, Sport und übrige gemeinnützige Projekte. Damit die obligatorische Berichterstattung vereinfacht werden kann, wird vorgeschlagen, die Terminologie der Swisslos auch für den Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Landschaft zu übernehmen:

- a. *Kultur*: Hier werden die bisherigen Ausgabeposten Museen, zeitgenössische Kultur, Regionale Events zur regionalen Standortförderung, Freizeit und Brauchtum als Untergruppen geführt.
- b. *Denkmalpflege*: Darunter fallen die bisherigen Ausgabeposten mit Bezug zur Archäologie und Denkmalpflege
- c. *Sozialwesen*: Je nach Art des Projekts werden die bisherigen Sparten Gesundheit und Soziales sowie Integration subsumiert.
- d. *Jugend und Erziehung* entspricht der bisherigen Sparte Jugend und kann je nach Projekt auch jugendkulturelle Projekte umfassen.
- e. *Gesundheit*: hier gilt das Gleiche wie unter c.

- f. *Bildung und Forschung*: hier werden die bisherigen Sparten Fachpublikationen, Bildung und Bibliotheken, Literatur und Forschung subsumiert.
- g. *Umwelt und Entwicklungshilfe*: umfasst die Bereiche Umwelt, Natur und Landschaft (inkl. Tourismusprojekte) sowie die in- und ausländische Entwicklungszusammenarbeit.

§ 7 Ausschluss von Beiträgen

Mit dieser Verordnungsbestimmung wird der Ausschluss von Beiträgen geregelt, zum Teil werden die bisher geltenden Ausschlüsse konkretisiert. Neu sollen Fachtagungen und Konferenzen von Beitragsleistungen ausgenommen werden. Diese liegen in der Regel im Interesse eines geschlossenen Kreises Begünstigter und nicht in demjenigen einer breiteren Öffentlichkeit.

Ebenso zeigt sich in der Praxis, dass Bildungsvorhaben, explizit die Herstellung und Publikation von Lehrmitteln, überdurchschnittlich angewachsen sind. Bildung ist eine Staatsaufgabe (Bund, Kantone und Gemeinden). Es kann nicht angehen, dass die Herstellung der benötigten Lehrmittel über die Lotteriefonds finanziert werden muss. Zur Klärung wird auch die Bestimmung aufgenommen, dass "staatliche" Projekte nicht mit Swisslos-Mitteln finanziert werden dürfen, sobald deren Realisierung ein gesetzlicher Auftrag zu Grunde liegt. Werden solche Vorhaben "ausgliedert", kann eine Mitfinanzierung mit Swisslos-Geldern erwogen werden. Beispielsweise kann die kontinuierliche Bespielung des Römischen Theaters mit Mitteln des Swisslos-Fonds finanziert werden unter der Voraussetzung, dass damit keine Betriebsstrukturen der federführenden Dienststelle des Kantons finanziert werden und die Mittel für die Finanzierung von Programmen Dritter zur Verfügung stehen. Damit wird auch die Finanzierung von Repräsentationsprojekten grösseren Ausmasses wie OLMA, Sechseläuten, 550 Jahre Universität Basel oder andere Vorhaben, bei denen der Kanton Mitträger der Projekte ist, mit Swisslos-Mitteln möglich.

§ 8 Beitragsempfänger

Die Bestimmung wird lediglich dahingehend angepasst, dass auch Unternehmen die Voraussetzungen erfüllen können.

§ 9 Verwaltung des Swisslos-Fonds

In diesem Paragraphen werden sprachliche Anpassungen wegen des neuen Namens vorgenommen. Zusätzlich wird die Bestimmung hinsichtlich der Projektkontrolle (Abschluss von Vereinbarungen) aufgenommen.

§ 10 Mitwirkung und Beratung

Auf Wunsch der Direktionen wird ein Passus aufgenommen, wonach die fachlich zuständigen *Direktionen* zur Stellungnahme eingeladen werden, nicht die fachlich zuständigen Instanzen. Bei Projekten mit einem grösseren finanziellen Bedarf oder von einem grossen allgemeinen Interesse werden schon heute alle Direktionen angeschrieben, sofern dies angezeigt erscheint. Wie es in der Bestimmung schon umschrieben ist, wird um die **fachliche** Beurteilung ersucht. Für rechtliche Auslegungen der Verordnungsbestimmungen ist die Sicherheitsdirektion bzw. der Rechtsdienst des Regierungsrates besorgt. Aus finanzrechtlicher Sicht ist die gleichzeitige Mitfinanzierung eines Projekts aus ordentlichen Mitteln *und* Lotteriegeldern nicht statthaft. In jüngerer Zeit

konnte hie und da aus den einverlangten Abschlussberichten und -rechnungen von Projekten entnommen werden, dass neben der Lotteriefondsunterstützung auch die Unterstützung von Fachstellen oder Direktionen verdankt wird. Da es nur ein Entweder/Oder geben kann und dem Aspekt "Doppelfinanzierungen" offenbar nicht mehr in jedem Fall Aufmerksamkeit geschenkt wird, sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass solche nicht gestattet sind.

§§ 11 – 15

Diese Bestimmungen regeln, wie und wo Gesuche um finanzielle Unterstützung zur Prüfung eingereicht werden müssen, wie der zeitliche Ablauf aussieht und wie sich die Rechenschaftsablegung gestaltet. Schliesslich wird bestehendes Recht aufgehoben.

3. Antrag an den Regierungsrat

Die Sicherheitsdirektion beantragt dem Regierungsrat, die Verordnung über den Swisslos-Fonds unter zustimmender Kenntnisnahme der Erläuterungen zu beschliessen.

Liestal, 16. März 2011

SICHERHEITSDIREKTION
die Vorsteherin:

Sabine Pegoraro